Verordnung über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Evangelischen Landeskirche Anhalts in Ausführung von § 10 Diakoniegesetz Anhalt – Zuordnungs-VO Diakonie –

Vom 18.2.2009 (ABl. Anhalt 2009 Bd. 1, S. 22).

Die Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Anhalts hat aufgrund von §§ 15 Abs. 3, 17 Diakoniegesetz der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 23. November 2004 i. V. m. § 59 Abs. 1 lit. b) Kirchenverfassung folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich. (1) [1] Diese Verordnung regelt die Zuordnung rechtlich selbständiger diakonischer Einrichtungen zur Evangelischen Landeskirche Anhalts. [2] Sie nimmt dabei Bezug auf § 10 Diakoniegesetz Anhalt.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die zu Freikirchen gehörenden rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtungen, die Mitglied im Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland sind.

§ 2 Grundlagen. [1] Grundlegende Kennzeichen diakonischer Werke und Einrichtungen als Wesens- und Lebensäußerungen der Kirche sind die Erfüllung eines kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche sowie die kontinuierliche Verbindung zur Kirche. [2] Die Erfüllung des Auftrags vollzieht sich in der Dienstgemeinschaft aller Mitarbeitenden in beruflicher und ehrenamtlicher Tätigkeit.

§ 3 Zuordnungsentscheidung. (1) [1] Die Zuordnung erfolgt durch eine förmliche Entscheidung. [2] Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine kirchliche Zuordnung. [3] Sie kann mit einer Bedingung oder Auflage verbunden werden.

(2) [1] Im Regelfall trifft das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland als Werk der Kirche für diese die kirchliche Zuordnungsentscheidung durch Aufnahme der betreffenden Einrichtung als Mitglied. [2] Die Entscheidung bedarf der Bestätigung des Landeskirchenamtes. [3] Gegen eine Verweigerung der Bestätigung ist die Beschwerde beim Landeskirchenrat zulässig. [4] Dieser entscheidet abschließend.

(3) [1] Darüber hinaus kann eine Zuordnung durch oder aufgrund kirchengesetzlicher Regelung sowie durch Vereinbarung zwischen Landeskirche und diakonischer Einrichtung im Einzelfall erfolgen. [2] Das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland ist rechtzeitig in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

(4) Ob ein Werk oder eine Einrichtung die Kennzeichen nach § 2 dieser Verordnung erfüllt, bemisst sich anhand einer Gesamtschau der Zuordnungsvoraussetzungen in § 4.

(5) Bei Wegfall der Grundlage für die Zuordnungsentscheidung kann die Zuordnung aufgehoben werden.

§ 4 Zuordnungsvoraussetzungen. (1) [1] Diakonische Einrichtungen erfüllen die kirchlich-diakonischen Zwecke und Aufgaben, die jeweils in der Satzung verankert sind. [2] Sie ermöglichen eine seelsorgliche Begleitung derjenigen, denen der diakonische Dienst gilt, und der Mitarbeitenden.

(2) Die kontinuierliche Verbindung von diakonischer Einrichtung und Kirche wird gewährleistet durch

a) Personen, die aufgrund eines kirchlichen Auftrags in der Einrichtung als geborene oder gewählte Organmitglieder mitwirken,

b) Mitwirkung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts Satzungsänderungen und

c) die erklärte Bereitschaft, das einschlägige kirchliche Recht anzuwenden.

(3) [1]Die Gemeinwohlorientierung diakonischer Einrichtungen wird sichergestellt. [2]Gewinne werden für diakonische Zwecke verwendet. [3]Unverhältnismäßige Gehälter und unverhältnismäßige sonstige Zahlungen werden ausgeschlossen. [4]Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung einer Einrichtung wird eine gemeinwohlorientierte Anfallsberechtigung in der Regel zugunsten von Trägern kirchlich-diakonischer Arbeit in der Satzung oder sonstigen konstituierenden Ordnung vorgesehen.

(4) Die Erfüllung eines kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche kann insbesondere erkennbar werden durch

a) die Entwicklung eines Leitbildes und Gestaltung der Außendarstellung,

b) die Mitwirkung von Ehrenamtlichen, die den kirchlich-diakonischen Auftrag mittragen,

c) die Qualifizierung und Förderung der Mitarbeitenden im Blick auf die geistliche Dimension von Leben und Arbeit,

d) das Vorhalten von Räumlichkeiten für Gottesdienste, Andachten, seelsorgliche Gespräche oder die persönliche Besinnung,

e) die Feier von Gottesdiensten oder Andachten, vor allem bei der Einführung von Mitarbeitenden.

(5) Die institutionelle Verbindung von diakonischer Einrichtung und Kirche kann insbesondere erkennbar werden durch

a) Visitationen und Besuche durch Funktionsträger der Kirche oder des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und regelmäßige Berichte über die Arbeit der Einrichtung,

b) Mitwirkung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland oder einer kirchlichen Stelle bei Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern,

c) die Gewinnung ehrenamtlich Mitarbeitender aus den Kirchengemeinden,

d) die Finanzierung der Arbeit u. a. aus kirchlichen Kollekten, Zuschüssen und Sammlungen, über deren zweckentsprechende Verwendung Rechenschaft abzulegen ist.

§ 5 Mischträgerschaft. Bei der Beteiligung ökumenischer oder nichtkirchlicher Partner an der Trägerschaft einer Einrichtung ist diese der Evangelischen Landeskirche Anhalts gemäß § 3 zuordnungsfähig, wenn die in §§ 2 und 4 genannten Voraussetzungen vorliegen und der diakonische Partner in allen Fragen, die die Zuordnung zur Kirche betreffen, entscheidenden Einfluss ausüben kann.

§ 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen. (1) Diakonische Einrichtungen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Mitglied im Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland sind, gelten als der Evangelischen Landeskirche Anhalts zugeordnet, soweit sie vom Geltungsbereich nach § 1 erfasst sind.

(2) Diese Verordnung tritt zum 1. März 2009 in Kraft.